

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

An die
Parlamentsdirektion

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

Parlament
1017 Wien

Wien, am 7. Dezember 1989
Hö

Bezug:

GZ. 12.690/20-III/2/89

Betrifft GESETZENTWURF

Z: 83 GE 98

Datum: 12. DEZ. 1989

Verteilt 20. Dez. 1989

Betr.: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landes-Lehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen

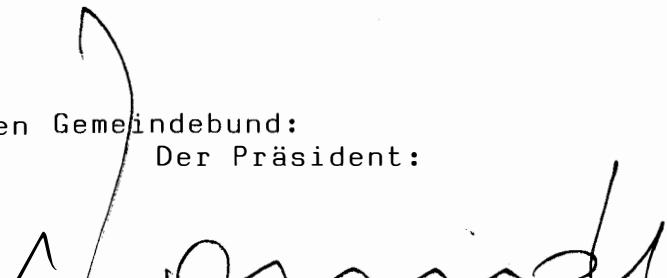
Der Österreichische Gemeindebund beeht sich in der Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

Hink e.h.

Dr. Robert Hink

Der Präsident:



Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium
für Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 6. Dezember 1989
Hö

Bezug: GZ.12.690/20-III/2/89

Betreff: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz,
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz,
Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landes-
Lehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der
Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger
Schulformen

Zu den im Betreff angeführten Novellen wird folgende
Stellungnahme abgegeben:

Aus kommunaler Sicht werden die übermittelten Entwürfe insoweit
striktest abgelehnt, als sie die Gemeinden zur teilweisen Tragung
der Kosten der Novellen verpflichten. Durch einzelne Bestimmungen
werden erhebliche Kosten für die Gemeinden verursacht, welche
diese nicht in der Lage sind zu tragen.

Dies gilt umso mehr, als bereits in der Vergangenheit wiederholt
die Schulerhalter verpflichtet wurden Kosten zu tragen, die durch
Gesetze des Bundes verursacht worden sind. Unabhängig von der
strikten Ablehnung darf zu den einzelnen Entwürfen noch folgendes
festgehalten werden:

- 2 -

Zu 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle:

Gemäß §5 Abs. 2 sind die Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sowie die Beiträge für Schülerheime und den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen durch Verordnung festzulegen, wobei die Beiträge höchstens kostendeckend sein dürfen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Erziehungsberechtigten) Bedacht zu nehmen ist. Der Entwurf sagt nichts darüber aus, wer für die Erlassung dieser Verordnung zuständig ist; sollte dies der Schulerhalter sein, so ergeben sich dagegen folgende Bedenken:

Bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit behilft sich der Bund für seinen Bereich in dem ebenfalls übermittelten Entwurf einer Verordnung im § 5 Abs.3 mit dem Hinweis auf das Schülerbeihilfengesetz 1983 gilt jedoch erst für Schüler ab der 9. bzw. 10. Schulstufe und kann daher für Schüler von Pflichtschulen nicht als Hilfsmittel herangezogen werden.

Außerdem haben die Pflichtschulerhalter keinen Zugang zu diesen Unterlagen, sodaß sich bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Schüler (Erziehungsberechtigten) für die Schulerhalter in der Praxis große Schwierigkeiten ergeben werden. Auch ist nicht festgelegt, ob es sich bei diesen Kostenersätzen um öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Forderungen handelt und wie diese zwangssweise einzubringen sind.

Zu Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz:

Gemäß § 10 hat nunmehr bei ganztägigen Schulformen der Schulerhalter auch Vorsorge für die Verpflegung zu treffen.

Obwohl in den erläut. Bemerkungen hiezu ausgeführt ist, daß "Vorsorge zu treffen" nicht heißt, daß Küche und Speiseraum im Schulgebäude vorhanden sein müssen, läuft diese Verpflichtung letztlich doch in diese Richtung, da es kaum möglich sein wird, die Schüler anderweitig zu verköstigen.

Daraus ergeben sich für die Schulerhalter aber bisher ungeahnte finanzielle Mehrbelastungen, denen in keiner Weise Mehreinnahmen aus dem FAG gegenüberstehen.

Aus der Sicht der Gemeinden muß diese Verpflichtung daher abgelehnt werden.

Zu Novelle zum Schulunterrichtsgesetz:

Gemäß § 12a Abs. 1 können sich die Schüler an ganztägigen Schulformen zum Betreuungsteil für alle Tage oder einzelne

- 3 -

Wochentage anmelden. Der Schulleiter hat ihnen hiefür eine Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche einzuräumen.

Im Entwurf fehlen Aussagen darüber, innerhalb welcher Zeit ab Beginn des Unterrichtsjahres diese Frist einzuräumen ist.

Weiters wäre zu prüfen, ob der nach Z. 7 an § 47 Abs. 1 anzufügende Satz nicht auch in ähnlicher Form an die §§ 48 und 49 anzufügen wäre.

Als Mangel der Regelung ist auch anzusehen, daß im Schulunterrichtsgesetz eine Bestimmung fehlt, derzufolge ein Schüler vom Betreuungssteil und von der Verpflegung auszuschließen ist, wenn er (die Erziehungsberechtigten) ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Eine derartige Bestimmung wäre daher unbedingt zum Schutz der Schulerhalter aufzunehmen.

Hinsichtlich der finanziellen Belastung der Gemeinden als Schulerhalter muß noch folgendes festgehalten werden:

Mit dem Paktum zum laufenden Finanzausgleich wurde für die Belastungen und die Finanzausstattung der Finanzausgleichspartner also auch die Gemeinden der 31.12.1988 bestimmt. Durch die nun zu begutachtenden Entwürfe für Novellen, im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen, würden für die Gemeinden als Schulerhalter bedeutende Mehrbelastungen verursacht werden. Diese Mehrbelastungen gegenüber dem Zeitpunkt 31.12.1988 wären als eine Folge von Maßnahmen des Bundes anzusehen, der auch den Gemeinden den Mehraufwand entsprechend abzugelten hätte bzw. mit den Gemeinden entsprechende Verhandlungen darüber führen müßte.

§ 5 Abs. 1 FAG 1989 bestimmt:

Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen. Das gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.

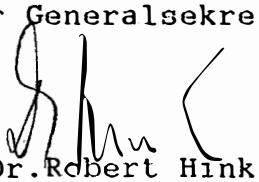
- 4 -

Nach Absatz 2 sind zur Teilnahme an diesen Verhandlungen für die Gemeinden deren Interessensvertretungen, das sind der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund, berechtigt.

Da derartige Verhandlungen nicht geführt worden sind, erscheinen die vorliegenden Entwürfe soweit sie finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden haben, gegen die Bestimmungen des FAG 1989 zu verstößen.

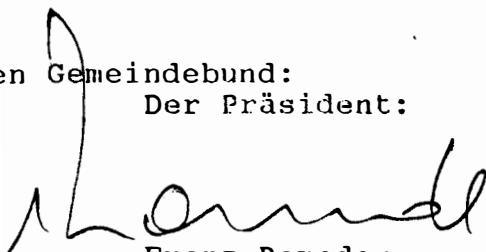
Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Robert Hink

Der Präsident:



Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages